

Clearing-Bedingungen

2 Abschnitt

Abwicklung der Geschäfte

2.1 Teilabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten

2.1.18 (aufgehoben) Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf einen fiktiven mittelfristigen Euro-Jumbo-Pfandbrief (mittelfristiger Euro-Jumbo-Pfandbrief-Future)

2.1.18.1 Allgemeine Verpflichtungen

Die Regelungen unter Ziffer 2.1.12.1 gelten entsprechend.

2.1.18.2 Tägliche Abrechnung

Die Regelungen unter Ziffer 2.1.12.2 gelten entsprechend.

2.1.18.3 Sicherheitsleistung

Die Regelungen unter Ziffer 2.1.12.3 gelten entsprechend.

2.1.18.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem mittelfristigen Euro-Jumbo-Pfandbrief-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Jumbo-Pfandbriefe erfüllt werden. Der Zeitpunkt der Bestimmung der lieferbaren Jumbo-Pfandbriefe wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt.

Zur Lieferung können nur Jumbo-Pfandbriefe gewählt werden, die eine Restlaufzeit von dreieinhalb bis fünf Jahren haben und mit einem AAA-Rating versehen sind (gemäß Ziffer 2.1.18.1 Abs. 2 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen). Die Jumbo-Pfandbriefe müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder 1 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 500 Mio. EUR aufweisen und als Straight Bond ausgestaltet sein. Ferner müssen die Emittenten bei Emission von Jumbo-Pfandbriefen mindestens drei Institute namentlich als Market Maker für den Kassamarkt (Frankfurter Wertpapierbörse) benennen.

In besonderen Fällen kann die Eurex Clearing AG beim Auflegen neuer Kontrakte den Korb lieferbarer Jumbo-Pfandbriefe neu bestimmen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Jumbo-Pfandbriefe sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Jumbo-Pfandbriefe.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Jumbo-Pfandbriefe haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Jumbo-Pfandbriefe nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetages mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorganges gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Jumbo-Pfandbriefe sowie deren Andienungspreise (Ziffer 2.1.18.1 Abs. 2 der Handelsbedingungen an den Eurex-Börsen) am nächsten Börsentag informiert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 2 gilt für

das Rechtsverhältnis zwischen den Clearing-Mitgliedern beziehungsweise den Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

2.1.18.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

Die Regelungen unter Ziffer 2.1.12.5 gelten entsprechend.

2.1.21 (aufgehoben) Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive mittelfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (COMI-Future)

2.1.21.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt folgendes:

Alle stückemässigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.1.21.4); hierbei erfolgen die stückemässigen Lieferungen über die SEGA und die Zahlungen über die SNB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der SEGA oder der DBC sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der SEGA oder bei der DBC und Guthaben auf dem SNB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.1.21.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird gebildet aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind.

Ist eine Preisermittlung gemäss der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.1.21.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5.

(2) Die Regelungen unter Ziffer 2.1.1.3 gelten entsprechend.

2.1.21.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem COMI-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit

von höchstens 8 Jahren minus 1 Tag und mindestens 3 Jahren erfüllt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontraktes zwischen 3 und 8 Jahren minus 1 Tag liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 500 Mio. CHF aufweisen. Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Anleihen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Anleihen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Anleihen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gemäss Ziffer 2.1.21.1 Absatz 3 gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Anleihen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetages mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorganges gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Anleihen sowie deren Andienungspreise (Ziffer 2.1.21.1 Abs. 2 Satz 2 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen) am nächsten Börsentag informiert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 2 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern beziehungsweise Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

2.1.21.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die von ihm notifizierten Anleihen nicht am Liefertag und gemäss den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Massnahmen zu treffen:

— Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die notifizierten Anleihen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern.

— Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine andere als die notifizierten Anleihen aus dem Korb der lieferbaren Anleihen als zu lieferndes Wertpapier zu bestimmen und diese nach vorheriger Anzeige dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern.

Das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied hat in diesem Falle die so von der Eurex Clearing AG notifizierten Anleihen zu liefern.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die so notifizierten Anleihen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

— Werden die zu liefernden Anleihen nicht spätestens am 5. Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der DBC oder der SEGA an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Anleihen einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am 5. Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Anleihen wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Massnahmen gemäss Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Massnahmen nach Ziffer 2.1.21.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied

~~beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG am 5. Börsentag einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 85 Ticks pro Kontrakt und pro Kalendertag. Darüber hinaus erhebt sie bis zur Belieferung eine Vertragsstrafe in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im voraus bekanntzugebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zur Lieferung angezeigten Anleihen; der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.~~

~~(5) Bei nicht fristgerechter Zahlung am Zahltag gilt Ziffer 1.7.1 Abs. 4 und Ziffer 1.7.2 Abs. 5 entsprechend.~~

~~(6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.~~